jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/16 4Ob527/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1993

Norm

ABGB §484

Rechtssatz

Wird zu einem noch unerschlossenen Grundstück die Dienstbarkeit des "uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes" eingeräumt, muß dies von einem redlichen Erklärungsempfänger als Wegerecht verstanden werden, das jede nach der Widmung zulässige Nutzung des Grundstücks, also zB auch eine gewerbliche Nutzung ermöglicht (hier: Appartementhaus).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 527/93
  Entscheidungstext OGH 16.11.1993 4 Ob 527/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013460

Dokumentnummer

JJR_19931116_OGH0002_0040OB00527_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at